



Präsident Freisler (M.), Volksgerichtshof in Berlin 1944: „Kalt berechnete und betriebene Verfolgung“

## „Der Hund erkannte seinen Feind sofort“

SPIEGEL-Redakteur Wolfgang Malanowski über das Buch von Ingo Müller „Furchtbare Juristen“

Roland Freisler, der fürchterlichste unter den furchtbaren Juristen, war im Reichsjustizministerium für den Staatsschutz verantwortlich. Was er darunter verstand, kostete Tausende das Leben.

Nach dem Buchstaben seines Gesetzes von 1934 wurden „Volkschädlinge“ abgeurteilt – vom Volksgerichtshof, dessen Präsident er 1942 wurde, wie von den Zivil-, Sonder- und Kriegsgerichten –, ob die Angeklagten tatsächlich zur Opposition und zum Widerstand gehört oder nur aufgemuckt oder gar nur einen Witz erzählt hatten, wie der tschechische Priester Karl Kratina.

„Warum kann Deutschland den Krieg nicht gewinnen“, lautete der blutige Spaß: „Weil es gegen die ČSR (Abkürzung für Tschechoslowakische Republik) kämpft: Churchill, Stalin, Roosevelt.“

Der Priester, der sich auch schon von der Kanzel mit den Nazis angelegt hatte, starb unter dem Fallbeil. Richter Kurt Bellmann, der das Todesurteil gefällt hatte, wurde nach 1945 Landgerichtsdirektor in Hannover, Beisitzer Dannegger wurde Oberamtsrichter in Wiedenbrück, Beisitzer Wolfgang von Zeynek Landgerichtsrat in Nürnberg.

„Das Kampffeld“ sei, hatte Freisler gefordert, „nach vorn“ zu verlegen. Bei Hochverrat wurde nicht nur die Tat, sondern auch die Gesinnung bestraft.

Nach dem Krieg hoben die Besatzungsmächte das politische Strafrecht – wie andere Bestandteile nationalsozialistischer Unrechtswillkür – auf. Aber damit war es nicht aus der Welt, nicht einmal so ganz aus den Köpfen derer, die der Bundesrepublik Deutschland neue Gesetze verpaßten, nach Maß.

Manchmal waren es die alten: Das Bundesjustizministerium übernahm die Vorverteidigung des Reichsjustizministeriums, von Freisler wurde quasi abgeschrieben.

Der moderne Staat, hieß es jetzt, könne sich „nicht auf die klassischen Hochverratsvorschriften beschränken“ (wie sie von 1871 bis 1934 gegolten hatten); er bedürfe neuer Bestimmungen, die seine „Verteidigungslinie . . . vorverlegen“.

Bei der Beratung eines Entwurfs des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 räumte der CDU-Abgeordnete Eduard Wahl, Berichterstatter des Rechtsausschusses, im ersten Deutschen Bundestag ohne weiteres ein, auch „an sich mehr oder weniger harmlose“ Handlungen seien strafbar; auf die „Absicht“ komme es an.

Als ein Parlamentarier sich peinlich an altes Gesinnungsstrafrecht erinnert fühlte, wurde er darin vom FDP-Sprecher Ludwig Schneider bestärkt: „Ja, wohl . . . wir schaffen in gewisser Beziehung ein Gesinnungsstrafrecht.“

Ministerialrat Josef Schafheutle war 1951 maßgeblich an dem Gesetzeswerk

### Das politische Buch



Ingo Müller:  
„Furchtbare  
Juristen. Die  
unbewältigte  
Vergangenheit  
unserer Justiz“  
Kindler Verlag  
München  
320 Seiten  
24 Mark



\* Das Layouten von Drucksachen, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Handbüchern, Vortragsunterlagen, Serienbriefen inklusive Bebilderung und Grafiken bis zur Produktion dieser Dokumente.

Wir liefern das Know-how und das Handwerkszeug wie AST-Premium 286, AST-TurboScan, AST-TurboLaser und ... **die** DeskTop-Publishing-Software: Xerox/Ventura Publisher.

Mit dem Coupon erhalten Sie ganz schnell Infos + Händlernachweise!

# INTELEKTA

INTELEKTA GmbH,  
Strahlenberger Weg 16  
D 6000 Frankfurt 70, ☎ 069/61 05 76

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

SP23

Eigenbedarf  Wiederverkauf

beteiligt. Josef Schafheutle hatte auch das politische Sonderstrafrecht von 1934 entworfen. Zusammen mit Freisler. Das war kein Zufall. Das war Kontinuität.

Die ungebrochene Identität von Personen und die keineswegs gänzlich gebrochene Kontinuität im Rechtsdenken der deutschen Nachkriegsjustiz – von den antidemokratischen Vordenkern in der Weimarer Republik über die Massenexekutoren in der Nazi-Zeit bis zu den konservativen Restauratoren unter Konrad Adenauer und Hans Globke, dem Verfechter der NS-Rassengesetze

## Der glatte Umstieg in das Bonner Justizministerium

„zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ – wurden zum Sündenfall der zweiten deutschen Republik. So gesehen hätte nicht viel gefehlt, und Bonn wäre doch Weimar geworden.

Der einstige Kriegsrichter und spätere Ministerpräsident von Baden-Württemberg Hans Karl Filbinger brachte es mit seinem inzwischen klassischen Spruch auf die Formel, nach der, ohne große Proteste von Politikern und Öffentlichkeit, längst verfahren worden war: „Was damals Rechtsens war, das kann heute nicht Unrecht sein.“ Besudelt, aber unbefleckt.

- Über die NS-Justiz und ihren Freispruch, den glatten Um- und Aufstieg
- ▷ von Beamten des Reichsjustizministeriums in das Bundesjustizministerium;
  - ▷ der NS-Richter von Zivil-, Sonder-, Kriegs- und Standgerichten in ordentliche Gerichte;
  - ▷ der NS-Ankläger in die Staatsanwaltschaften des neuen Staates;
  - ▷ von ideologischen Einpeitschern auf demokratische Lehrstühle

– über die platten Gereimtheiten und den Flurschaden, der angerichtet wurde, hat der Jurist und Historiker Ingo Müller, 45, einst Hochschullehrer in Bremen und Oldenburg, jetzt Verwaltungsjurist bei der Bremer Landesvertretung in Bonn, ein aufregendes Buch geschrieben: „Furchtbare Juristen“ – mittlerweile ein Begriff, der in der öffentlichen Diskussion vieles abdeckt, aber auch vieles verdeckt. Denn meistens hat es sich damit.

Der Autor liefert Fakten, Belege und Analysen – beschämende Lektüre. Aber die es angeht, wird auch er nicht beeindrucken.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches hatte es eine Weile geschienen, als schlage der deutschen Justiz die Stunde Null. „Alle deutschen Gerichte innerhalb des besetzten Gebietes“, verfügten die westlichen Besatzungsmächte in ihrer allerersten Proklamation, „werden bis auf weiteres geschlossen.“ Es war sogar erwogen worden, eine Art „Kolonialjustiz“ einzuführen, bis ge-

säuberter Nachwuchs nachgewachsen war.

Im Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 wurde präzisiert:

Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazi-Partei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwalt enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Posten zugelassen werden.

Das Verdikt betraf fast alle – und kaum einen. In Westfalen waren 93 Prozent des Justizpersonals Nazis gewesen, am Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg 302 von 309, im Amtsgericht Schweinfurt alle.

Doch die Schrecksekunde war bald vorbei. Amts- und Landgerichte nahmen überganglos den Betrieb wieder auf; schon im Herbst 1945 wurden die ersten Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt.

In der britischen Zone konnten alle Nazis, die nach 1937 der NSDAP beigetreten waren, wieder in die Robe schlüpfen, ebenso zahlreiche Kriegsrichter, die zunächst, auf Geheiß der Nazis, der NSDAP nicht beitreten durften, gleichwohl 1939/45 zum Teil fürchterlich gewütet hatten. Die Engländer ersannen, besonders originell, das „Huckepackverfahren“: pro unbelasteten ein belasteter Richter.

Nach Abschluß der mißlungenen Entnazifizierung 1946 – die meisten Richter und Staatsanwälte fielen gnädig in die Gruppen IV (Mitläufer) und V (Unbelastete) – registrierten alliierte Dienststellen besorgt das „Wiedereinströmen von Nazis in die deutsche Richterschaft“. Die „Rückkehr der Parteimitglieder zu Macht und Einfluß“ bewies, „wie wenig sich geändert hat“.

Es hatte sich kaum was geändert. Als der Bundestag, 1951, das ominöse 131er-Gesetz verabschiedete, das fast allen

## Vorrang für ehemalige Parteigenossen der NSDAP

ehemaligen Parteigenossen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung garantierte, mußte man, weil die Planstellen längst besetzt waren, praktisch schon in der NSDAP gewesen sein, um in den demokratischen öffentlichen Dienst zu gelangen.

Es war die Zeit, als sich der gerade errichtete Bundesgerichtshof in der Tradition des Reichsgerichts, einer der Säulen der NS-Justiz, sonnte. Bundesjustizminister Thomas Dehler, später leidenschaftlicher Verteidiger des Rechtsstaats, beschwor die „Erinnerung an die ausgezeichneten Leistungen des Reichsgerichts“, als wüßte er nicht, wovon er sprach. Sein Wunsch war es, daß „der Geist dieses Gerichtes auch die Arbeit des Bundesgerichtshofes durchwal-



Rechtsexperte Schafheutle 1951: „Wir schaffen in gewisser Beziehung ...

tet“. Dehlers Wunsch ging teil- und zeitweise in Erfüllung.

Wolfgang Immerwahr Fränkel wurde bald Generalbundesanwalt, mithin Chefankläger. Als Landgerichtsdirektor bei der NS-Oberreichsanwaltschaft hatte er in mindestens 50 Fällen „Nichtigkeitsbeschwerde“ gegen angeblich zu milde, tatsächlich drakonische Urteile eingelegt und die Todesstrafe beantragt.

Ministerialdirigent Ernst Kanter, in Bonn zuständig für die politische Strafjustiz, war „Generalrichter“, mithin oberster Richter beim Befehlshaber der deutschen Besatzungstruppen in Dänemark gewesen. Er hat an mindestens 103 Todesurteilen gegen dänische Widerstandskämpfer mitgewirkt.

Ausgerechnet Kanter prüfte belastendes Material gegen ehemalige Nazi-Richter, das die DDR vorgelegt hatte. 1958 wurde er sogar Präsident des für politische Strafsachen zuständigen 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes. Ein Jahr später zog er sich, nach öffentlichen Protesten, in den Ruhestand zurück.

Sein Nachfolger im Bundesjustizministerium und bald einflussreichster Beamter in Sachen nachkriegsdeutscher Strafrechtsentwicklung wurde Eduard Dreher – während des Krieges Erster Staatsanwalt beim Sondergericht Innsbruck, wo er mit rigorosen Strafanträgen sein Nazi-Soll erfüllte.

Auch Heinrich Ebersberg, dereinst persönlicher Referent von Reichsjustizminister Otto Thierack, sorgte für Kontinuität. Ebenso Franz Maßfeller, Kommentator der Nürnberger Rassengesetze. 1942 war Maßfeller Vertreter des Reichsjustizministeriums auf der Wannsee-Konferenz zur „Endlösung der Judenfrage“.

Richter und Ankläger, die an Zivil-, Sonder-, Stand- oder Kriegsgerichten



... ein Gesinnungsstrafrecht“: Chefankläger Fränkel 1962, Rechtsexperte Dreher

keineswegs widerwillig die widerwärtige Terrorjustiz des Dritten Reiches umgesetzt, das vorgegebene Strafmaß in der Regel voll ausgeschöpft und gar noch überschritten, Volksgenossen als „Volksschädlinge“ nach „gesundem Volksempfinden“ „ausgemerzt“ hatten, fanden Verwendung in der neuen Republik, die ein Rechtsstaat werden sollte.

Richter Kowalski und Ankläger Wolfgang Möhl vom Sondergericht Posen hatten sich im Dezember 1941 über den Polen Ignaz Kazmierczak hergemacht. Der soll einem deutschen Polizeihund einen Messerstich beigebracht haben, was nicht zu beweisen war – oder doch?

Die „Täterschaft des Angeklagten“ erkannte das Sondergericht „aus folgenden Tatsachen“:

Bei der Verhaftung des Angeklagten am 4. August 1940 hatte der Zeuge Knippel auch seinen verletzten Hund mit. Als der Angeklagte den Hund erblickte, erschrak er, zitterte stark und hob ängstlich die Arme. Der Hund hingegen ging sofort wütend auf den Angeklagten los. Dieses Verhalten des Angeklagten beweist, daß er derjenige ist, der dem Hund den Stich beigebracht hat, während andererseits der Hund den Angeklagten sofort als seinen Feind wiedererkannte.

Ignaz Kazmierczak wurde zum Tode verurteilt. Kowalski wurde Landgerichtsdirektor in Essen, Möhl Oberstaatsanwalt in München.

In den fünfziger und sechziger Jahren richtete sich die Vorverteidigung der deutschen Justiz gegen die Kommunisten, traditionell stand der Staatsfeind links. Gegen 125 000 Mitglieder der 1956 verbotenen KPD und andere Adenauer-Kritiker wurde ermittelt. Als sich ein Doktorand des Strafrechtsprofessors und späteren Bundesinnenministers Werner Maihofer für seine Dissertation bei Behörden nach dem Stand der Verfahren erkundigte, gab es gleich eins mehr – gegen den Doktoranden.



In einem Kommunistenprozeß sah es die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg als straferschwerend an, daß der Angeklagte „bereits wegen solcher Tätigkeit hart (vor-) bestraft ist“ – 1933 und 1940, von den Nazis.

In einem anderen Verfahren schlug der „soldatische Einsatz in Gesinnung und Opferbereitschaft“ strafmildernd zu Protokoll; der nämlich trüge „seinen Wert in sich selbst“, egal, „welche Ziele die politische Führung mit diesem Einsatz erstrebt“.

„Verfassungsfeindlich“, „staatsgefährdend“ handelten aber auch gewaltlose Gegner der Adenauerschen Deutschland- und Wiederaufrüstungspolitik – beispielsweise, wer eine DDR-Zeitung in den Geltungsbereich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einschleuste oder für die „Wiedervereini-

gung Deutschlands in freien Wahlen“ eintrat, denn das tat die DDR auch, zumindest tat sie so.

„Auch wer die staatsfeindlichen Ziele der SED nicht teilt“, entschied der Bundesgerichtshof in überlieferter Analogie, „an den Untergrabungsaktionen aber dennoch bewußt teilnimmt, handelt in verfassungsfeindlicher Absicht“; desgleichen, wer an „Gedankengängen“ festhält, „mit denen einer der freiheitlichen Demokratie entgegengesetzten Staatsauffassung gehuldigt wird“.

Als das Bundesverwaltungsgericht im Februar 1975 zu entscheiden hatte, ob Mitglieder der Deutschen Kommunistischen Partei Beamte werden dürfen, saßen die Bundesrichter Edmund de Chapeaurouge und Rudolf Weber-Lortsch über die angehende Lehrerin Anne Lenhart, deren Eltern von den Nazis verfolgt worden waren, zu Gericht.

De Chapeaurouge war bei den Nazis Richter an einem Hamburger „Rassenschande“-Gericht. 1939 verurteilte er beispielsweise den „Juden und Kauf-

### „Ein schmerzlicher, ein wohlthuender Schlußstrich“?

mann“ Leon Abel, 58, zu zwei Jahren Zuchthaus. Abel hatte sich von einer „deutschblütigen“ Masseuse den Magen massieren lassen, um sich, wie das Gericht erkannte, „aufzugeilen“. Aus dem „perversen Verhalten“ des Angeklagten – „Rassenschande . . . vollendet“ – ergebe sich, daß er „ein minderwertiger Mensch“ sei.

Weber-Lortsch war schon 1933 bei der SA ein hohes Tier, Obergruppenführer. Im Krieg tat er Dienst als SS- und Polizeiführer im „Reichskommissariat Ukraine“. Zuletzt war er Chef des Amtes für Verwaltung und Recht beim Höheren SS- und Polizeiführer in Norwegen. Ende 1942 meldete seine Dienststelle, 700 norwegische Juden seien „nach Auschwitz verbracht“ worden.

„Überall tritt zutage“, an allen NS-Gerichten, erkannte das Bundesverfassungsgericht 1957, „daß die Richter es für ihre Pflicht hielten, jeweils anzuwendende Bestimmungen ganz im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Nationalsozialismus – und das hieß: über das vom Wortlaut zwingend Geforderte hinaus – auszulegen und anzuwenden.“

Und selbst der Bundesgerichtshof fand beispielsweise, die „Rechtsprechung“



US-Militärgericht in München 1947: „Kolonialjustiz“ erwogen



Polizeieinsatz gegen Kommunistinnen 1950: „Verteidigungslinie vorverlegen“

beim Volksgerichtshof sei nur „Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung“, ein „Terrorinstrument“ gewesen.

Gleichwohl: Nach dem Krieg wurden Alfred Münich, Richter, und Helmut Jaeger, Erster Staatsanwalt an diesem Terrorgericht, Senatspräsident beziehungsweise Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht München; Franz Schlüter, einst Ankläger und Vollstreckungsleiter, einer, der die Opfer gelegentlich zum Galgen begleitete, wurde Senatspräsident am Bundespatentgericht.

Das ist in der nachkriegsdeutschen Rechtslogik aber nur scheinbar ein Wi-

\* Die Angeklagten wurden beschuldigt, zu der Verhaftung der Geschwister Scholl beigetragen zu haben, die 1943 wegen Widerstandes gegen das NS-Regime hingerichtet worden waren.

derspruch. Denn die für die höchsten deutschen Gerichte damals überraschende Erkenntnis betraf nicht Verfahren gegen Nazi-Richter und Nazi-Staatsanwälte, sondern die Aburteilung von Denunzianten, die ihre Opfer der NS-Justiz ausgeliefert hatten.

Es sei bekannt gewesen, wurde jetzt zugegeben, daß die Rechtsprechung „mit politischen Gegnern zur damaligen Zeit unbarmherzig verfuhr“, daß es sich um „kalt berechnete und betriebene Verfolgung“ gehandelt habe, daß die Angezeigten „dem Henker“ ausgeliefert wurden.

Die „Henker“ gingen straffrei aus. Im September 1986 stellte die Staatsanwaltschaft in West-Berlin das Verfahren gegen die einstigen Mitglieder des Volksgerichtshofes ein – laut „FAZ“ „ein schmerzlicher, ein wohlthuender Schlußstrich“. Richter konnten überhaupt nur

verfolgt werden, wenn „Rechtsbeugung“ nachzuweisen war, und zwar „vorsätzliche“. Hinter dieser Rechtsbastion, die sich als uneinnehmbar erwies, gingen die Schreibtischtäter in Deckung.

„Strafbarkeit des Richters wegen Tötung setzt gleichzeitige Feststellung einer von ihm begangenen Rechtsbeugung voraus“, und die sei nur strafbar, wenn sie „bewußt“ geschehen sei, lieferte, pikanterweise, der renommierte Strafrechtsprofessor Gustav Radbruch, den die Nazis aus dem Amt getrieben hatten, das freisprechende Stichwort.

Allerdings, schränkte Radbruch ein, könnten sich NS-Richter nicht mit „Rechtsblindheit“ herausreden, die den „Vorsatz“ ausschloße: „Sollte wirklich das deutsche Volk einschließlich der Täter so von allen guten Geistern verlassen gewesen sein, daß ihm . . . gar nie der Gedanke gekommen wäre, daß es sich hier trotz des gesetzesgleichen Führerbefehls um gesetzliches Unrecht handelte?“

1960 entschied – demgemäß? – der Bundesgerichtshof: „Die Rechtsordnung verlangt von jedem – auch dem weisungsgebundenen – Beamten, dem die Entscheidung einer Rechtssache obliegt, daß er dabei ungeachtet etwaiger gegenteiliger Weisungen nach Gesetz und Recht verfährt.“

Und: „Ein Strafrichter begeht, mag auch sein Schuldspruch keine vorsätzliche Rechtsbeugung enthalten, dennoch Rechtsbeugung, wenn er bewußt eine Strafe verhängt, die nach Art und Höhe in einem unerträglichen Mißverhältnis zur Schwere der Tat und der Schuld des Täters steht.“ Das zu erkennen sei vom „Volljuristen“ zu erwarten.

Danach wären die Nazi-Richter dran, aber – diese Entscheidung betraf sie ja gar nicht, sondern den DDR-Flüchtling Ernst Oehme. Als Vorsitzender einer Strafkammer am Landgericht Magdeburg hatte er Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigerten, zu Zuchthausstrafen verurteilt. Hätte er es als NS-Richter getan, wäre er fein raus gewesen.

In Verfahren gegen Nazi-Richter wurde der Rechtssatz gebeugt. „Rechtsblindheit“ blieb Rechtsgut, das es zu schützen galt, Beispiel:

Der Richter Edmund Kessler vom Sondergericht Kassel hatte 1943 den Juden Werner Holländer wegen harmloser Liebschaften mit „deutschblütigen“ Frauen zum Tode verurteilt. Das Landgericht Kassel zeigte 1952 volles Verständnis.

Kessler sei von dem Satz „Recht ist, was dem Volke nutzt, durchdrungen“ gewesen, er mag geglaubt haben, „es sei ein Gebot gerechter Sühne, Holländer zum Wohle des Volkes zu verurteilen und auszumerzen“. Freispruch für Kessler.

Freispruch, posthum, auch für Freisler. Wer wollte ihm „Rechtsblindheit“ versagen?

## VATERSCHAFT

### Enorm positiv

**Mit richterlich verordneten Bluttests wird in einer Berliner Wohngemeinschaft nach dem wahren Kindesvater gesucht.**

Die Wunschkinder Hans, 5, Gregor, 3, und Felix, 1, haben in der Kreuzberger Wohngemeinschaft – gutbürgerliche Lage, Schaukel im Garten – ein behütetes Zuhause.

Die Mutter teilt sich die Altbau-Etage mit einem ehemaligen Klassenkameraden und einem Studienkollegen. Die drei

der Kreuzberger halt. Seine Sexualpartner sucht sich das Trio, wie dessen Anwältin Martina Högl versichert, ausschließlich „außerhalb der Wohngemeinschaft“, die WG bleibt sauber. Studentin Renate: „Wo keine Beiwohnung ist, da ist auch keine Vaterschaft.“

Um die aber geht es seit der ersten Niederkunft. Die Mutter weigert sich beharrlich, den Behörden den Namen des wahren Kindesvaters preiszugeben: „Es reicht, wenn ihn die Kinder kennen.“

Doch das Kreuzberger Jugendamt, von Gesetzes wegen Amtspfleger der nichtehelichen Kinder, bleibt in seinem Forschungsdrang unnachgiebig. In Vertretung der minderjährigen „Kläger“



**Berliner Wohngemeinschaft: „Sexualpartner nur außerhalb“**

wecheln sich, aus „ethischen Gründen“, in der Betreuung der Kinder ab. Denn „Kinder“, lautet das Credo im alternativen Mehrpersonen-Haushalt (Szenejargon: WG), „sind doch unsere einzige Chance für die Zukunft“.

Schon die Geburt der drei Buben, „ein enorm positives Erlebnis“, fand natürlich zu Hause, WG-öffentlich, statt. Wenn Smog droht in der Stadt, flüchten Groß und Klein vor Pseudo-Krupp ins Italienische. „Jeder kann sehen“, sagt die ledige Mutter, die Psychologie-Studentin Renate Linder \*, 35, „was wir für das leibliche und seelische Wohl der Kleinen alles tun.“

Vor einem allerdings macht der emanzipatorische Wohn- und Lebensanspruch

\* Name von der Redaktion geändert.

hat das Jugendamt, weil der Verdacht so nahe liegt, die männlichen Hausgenossen als Beklagte vor den Zivilrichter gebracht. Jeder von ihnen habe, so die Argumentation in den bisher gerichtsanhängigen Fällen der beiden ältesten Brüder, je ein Kind mit der angehenden Psychologin gezeugt. Die Mitbewohner bestreiten dagegen entschieden jeglichen Intimkontakt; sie seien nicht die Erzeuger, schwor auch die Mutter vor Gericht.

Das absurde Rechtsgeplänkel hat inzwischen sogar das Berliner Kammergericht erreicht. Ein Zivilsenat der einst preußisch strengen Institution gab dem Jugendamt recht – wohl in Erinnerung an bettselige Kommunezeiten und frei nach dem Motto: Gelegenheit macht Liebe, erst recht in der WG. In einem